Allgemeine Geschäftsbedingungen für Design- und Entwicklungsverträge und Angebote

(Projekter Industrial Design, Lienhard und Lingott GbR (PID), Stand: 2022-08-08))

1. Geltung
Die nachstehenden Rahmenbedingungen gelten für sämtliche die Zusammenarbeit mit PID betreffenden Angebote, Kostenabschätzungen, Aufträge und Verträge. Von diesen Bedingungen abweichende oder darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch PID im Voraus bestätigt wurde. Die Gegenzeichnung des Vertrages/ Angebotes gilt als Anerkennung dieser Rahmenbedingungen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das Projekt betreffenden Unterlagen, Informationen, Muster, Modelle, Prototypen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Patentunterlagen, Zeichnungen und Daten sowie Informationen zu Fertigung, Vertrieb und Handel und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben in Bezug auf das zu gestaltende Produkt PID unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber stellt diese PID kostenlos und soweit nicht anders vereinbart, ohne dass PID jedwede Sorgfalts-, Aufbewahrungs- oder Rückgabeverpflichtung trifft, zur Verfügung.

Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist PID nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche Überprüfungspflicht wurde schriftlich vereinbart.

3. Geheimhaltung
PID verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag/Angebot zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

PID wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von PID, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Entwürfe.

4. Leistungsfristen
Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes:

Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.

Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions- und / oder entwicklungstechnischen Gründen erforderlich, ist PID berechtigt, den Lieferzeitpunkt um 30 Tage zu überschreiten. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist kann PID vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden.

Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die PID nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern von PID eintreten.

5. Abnahme
Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung.

Grundsätzlich werden separate Leistungsphasen definiert. Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ergänzend. Die Leistungspflicht PIDs für folgende Leistungsphasen kann nur fällig werden, nachdem die vorherige Phase abgenommen wurde und eine angemessene Leistungsfrist, die in der Regel mindestens 30 Tage beträgt, verstrichen ist. Die Einreden gemäß § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht) und § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) werden zulasten des Auftraggebers ausgeschlossen.

Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage schriftlich widersprochen wird.

Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen.

6. Vertragskündigung
Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen.

Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen.

Kündigt der Auftraggeber, so ist PID berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits begonnenen oder erbrachten Leistungsphasen zzgl. 30% der insgesamt vereinbarten Vergütung anteilig für die noch nicht begonnenen Phasen, bei leistungsphasenbezogener Vergütung 30% der Summe der jeweils noch nicht begonnenen Leistungsphasen zu verlangen.

Bei verspäteter Abnahme haftet der Auftraggeber PID gegenüber auf den daraus entstandenen Schaden. PID ist zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die geschuldete Abnahme trotz Aufforderung in Textform mit einer darin zu setzenden angemessenen Frist nicht vornimmt, es sei denn, es liegen nicht nur unerhebliche Mängel vor, die der Abnahme entgegenstehen, wofür der Auftraggeber im Streitfalle beweisbelastet ist. Mängel sind in diesem Fall mindestens in Textform fachlich und sachlich zutreffend sowie prüffähig vorzutragen.

Bereits begonnene Leistungsphasen sind vertragsgemäß und vollständig zu vergüten

PID zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. PID ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen.

Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über, soweit hierüber keine separate Vereinbarung herbeigeführt wird.

7. Nachbesserung/Gewährleistung
Infolge der an PID übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen.

8. Konstruktionsänderungen
Konstruktionsdaten, Zeichnungen etc., die für Druck, 3D-Druck, Formenbau oder Produktion verwendet werden, müssen vom Auftraggeber geprüft und freigegeben werden. Änderungen und Anpassungen müssen vor Freigabe durch den Auftraggeber und vor Weitergabe an die folgenden Prozesse an den Daten erfolgen.

Änderungen und Korrekturen an bereits erstellten Werkzeugen, Produkten und Designs nach Freigabe durch den Auftraggeber oder Lieferanten sind nicht Bestandteil der Angebote von PID und werden separat kalkuliert. PID übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Konstruktionsdaten, da die Richtigkeit durch den Auftraggeber oder den Zulieferer bestätigt wurde. Haftet PID Dritten gegenüber auf Schäden, die durch fehlerhafte Konstruktionsdaten verursacht oder mit verursacht wurden, so stellt der Auftraggeber PID gegenüber Dritten im Innenverhältnis frei.

9. Funktionssicherheit, Patente
Bei Entwicklungsaufgaben im technischen Bereich übernimmt PID keine Garantie für die Lösbarkeit der Aufgaben oder den Grad der Perfektion eines technischen Konzeptes, die nach bestem Wissen bearbeitet werden.

Patentfragen und Patentsicherheit obliegen dem Kunden. Falls Fremdpatente das Thema berühren, muss die Rechtssicherheit durch einen Patentanwalt namens und im Auftrag des Auftraggebers geprüft und dargelegt werden.

10. Vergütung
Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Angebots von PID. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Leistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Reinzeichnungen, Dokumentenstudium oder Modelle bzw. Prototypen, die außerhalb des ursprünglichen Vertragsumfangs liegen oder Mehraufwand, der aufgrund vom Auftraggeber veranlasster Änderungen entsteht, werden nach dem vertraglich vereinbarten, ansonsten nach dem üblichen Satz bezogen auf den Zeitaufwand gesondert berechnet.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe, technische Zeichnungen und / oder Modelle geliefert, entfällt eine gesonderte Vergütung für die Nutzung.

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist PID berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

Vereinbarte Lizenzgebühren sind unabhängig vom Bestand jeglicher gesetzlicher Schutzrechte jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres vom Lizenznehmer unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und innerhalb von 21 Tagen nach Quartalsende an PID auszubezahlen.

11. Vergütungsänderung
Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren Bearbeitung als von PID angeboten, ist PID berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne gesonderte Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so ist PID verpflichtet, den Auftraggeber vor Durchführung der Mehrarbeit oberhalb der 10% in Kenntnis zu setzen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 20% überschritten, so kann PID dem Auftraggeber dann ein neues Angebot zur Auftragsdurchführung unterbreiten, sofern es sich nicht um eine bloße Auftragserweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. PID steht dann die Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß geleisteten Arbeiten nach den vorstehenden Regelungen zu.

12. Zahlungsbedingungen
Die Vergütungsansprüche von PID sind zu den

Lienhard & Lingott GbR
Springwall 4 · 47051 Duisburg
Fon 0203 / 72818-27 · Fax 0203 / 72818-25
kontakt@projekter.de · www.projekter.de

Sparkasse Duisburg
IBAN DE22 3505 0000 0200 0215 17
BIC DUISDE33· BLZ 350 500 00
Konto 200021517 · USt-ID De241127230

vereinbarten Zeitpunkten fällig. Alle in Rechnung gestellten Honorare und Kosten von PID sind vom Auftraggeber innerhalb des Zahlungsziels von 15 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die vereinbarten Honorare und Kosten verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei Rechnungsstellung in den außerdeutschen EU-Raum wird PID die Umsatzsteuer nicht fakturieren, der Auftraggeber wird die Umsatzsteuer selbsttätig an das zuständige Finanzamt abführen.

PID ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Schecks oder Wechsel werden durch PID nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Dementsprechend gilt erst ihre erfolgreiche Einlösung als Zahlung.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt
Dem Auftraggeber steht bezüglich der fälligen Forderungen von PID kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers zulässig.

PID behält sich die alleinigen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen bis zur vertragsgemäßen Vergütung vor. An Entwürfen, Konzepten und an verbalen, zwei- oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist an PID zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

14. Nutzungsrechte
Die Leistungen (z.B. Entwürfe, Designs, Prototypen und Dateien) von PID sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, deren Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte an dem endgültigen Design auf den Auftraggeber erfolgt entweder mit gesonderter Vereinbarung ausdrücklich, oder mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

Nutzungen, die über das vereinbarte Produktionsziel und das vereinbarte Produktionsvolumen hinausgehen, werden ggf. mit PID abgestimmt. Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als das vertraglich Vereinbarte nur mit schriftlichem Einverständnis von PID übertragen werden.

Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer weiteren schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs und Design-Produkts vorbereiten.

Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Schutzpflichten nicht nach, kann PID selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz ihre Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

15. Lizenzvereinbarungen
Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, ist der Lizenznehmer verpflichtet, Vertragsgegenstände unter intensivem Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen.

PID ist berechtigt, die ihr gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auskunftspflichtige (Auftraggeber).

Änderungen und Fortentwicklungen des Vertragsgegenstandes sind nicht lizenzschädlich.

Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte an PID zurück, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Produktentwicklungsphasen aufnimmt bzw. die Produktion aufgibt oder einstellt. Evtl. vom Auftraggeber erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen dann gleichfalls auf PID über.

Die Nutzungsrechte fallen ebenso mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an PID zurück.

16. Besondere Urheberrechte
PID hat das Recht auf Entwerferbenennung gemäß § 10 DesignG. In Schutzrechtsanmeldungen, welche im Namen des Auftraggebers erfolgen, ist PID als Entwerferin bzw. Erfinderin namentlich zu erwähnen.

Erhebliche Veränderungen des Design-Produkts bedürfen der Zustimmung von PID.

17. Freiexemplare
PID erhält vom Auftraggeber von jedem nach ihrem Entwurf produzierten Produkt ein Belegexemplar aus der ersten Serie ohne Berechnung zu Archivierungs-, Ausstellungs- und Referenzzwecken. Bei Produkten mit einem Herstellungswert von über EUR 1.000.- genügen nach Absprache Teile des Produktes und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte druckfähige Bilddateien professioneller Qualität.

PID hat darüber hinaus Anspruch auf kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für das von ihr gestaltete Produkt hergestellt wurde.

Spätestens nach Veröffentlichung des aufgrund ihrer Leistung geschaffenen Produkts darf PID Abbildungen des Produkts und darauf bezogene Werbemittel unter Nennung des Auftraggebers veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden. Vorgenanntes gilt auch im Falle einer Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts auf den Auftraggeber.

18. Haftung
Der von PID geschaffene Auftragsgegenstand (Design-Produkt, Entwurf, Design) ist nach ihrem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Auftragsgegenstand zugrunde liegenden Idee kann nicht gegeben werden.

Die wirtschaftliche Verwertung des Auftragsgegenstands geschieht auf Risiko des Auftraggebers.

PID verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Dokumente, Muster, Prototypen etc. sorgfältig zu behandeln.

PID haftet nur für einen nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Die Haftung beschränkt sich - auf welchem Rechtsgrund auch immer sie beruhen mag - auf den unmittelbaren Sachschaden an den zu bearbeitenden Gegenständen und Produkten. Falls PID haftet, wird der Schadensersatz, den PID zu leisten hat, nur entsprechend der Bedeutung des Falles in einem angemessenen Verhältnis zur Honorar-/Auftragssumme bemessen, jedoch niemals höher als 40% von dieser sowie beschränkt auf die Arbeitsphase.

PID verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

Sofern PID notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von PID. PID haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit, Sicherheit, sowie Realisierbarkeit zu überprüfen. Hersteller im Sinne des Gesetzes ist der Auftraggeber. Mit der Freigabe von Leistungen PIDs durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für ihre technische und funktionsgemäße Richtigkeit und ihre Verkehrsfähigkeit. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Leistungen PIDs, entfällt jede Haftung durch PID.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort ist der Sitz von PID.

Gerichtsstand ist der Sitz von PID, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. PID ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Terminologie
Proportionsmodell:
Ein Modell, das nur die Aufgabe hat, im Wesentlichen die äußere Form, auf jeden Fall aber Proportionen erkennen zu lassen.

Designmodell:
Ein Modell, das von seiner äußeren Anmutung dem späteren Serienmuster entspricht oder sehr nahe kommt.

Funktionsmodell:
Ein Modell, das komplett oder nur zum Teil die technische Funktion zeigt, ohne Rücksicht auf die äußere Form.

Ergonomiemodell:
Ein Modell, das der Entwicklung der optimalen Bedien- oder Benutzbarkeit dient.

Prototyp:
Ein nach den Fertigungszeichnungen erstelltes Modell, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht.

Designtechnische Zeichnung:
Maßzeichnung, die die äußere Form des Produktes und deren Aufbau hinreichend beschreibt.

3D-CAD Äußere Hülle:
3D-CAD Datensatz, der die äußere Form des Produktes und deren Aufbau hinreichend beschreibt, aber keine innere Konstruktion – z.B. Wandstärken, Rippen – aufweist.

CAD Konstruktionsdatensatz:
3D-CAD Datensatz, der sich zur Fertigung von Produkten oder deren Herstellungswerkzeugen eignet, zur Weitergabe an die Konstruktionsabteilung des Herstellers/Auftraggebers

21. Änderungen/Ergänzungen
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel oder Fax genügt.

Soweit diese Rahmenbedingung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung sowie eventuelle Vertragslücken durch eine Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Lienhard & Lingott GbR
Springwall 4 · 47051 Duisburg
Fon 0203 / 72818-27 · Fax 0203 / 72818-25
kontakt@projekter.de · www.projekter.de

Sparkasse Duisburg
IBAN DE22 3505 0000 0200 0215 17
BIC DUISDE33· BLZ 350 500 00
Konto 200021517 · USt!D De241127230